

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang

„Pflege (berufsbegleitend)“

an der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften

Lesefassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 5. April 2019

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad
- § 4 Studienvoraussetzungen, Qualifikation
- § 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 6 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 9 Fachstudienberatung
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Bachelor-Studiengangs „Pflege (berufsbegleitend)“ ist die Vermittlung wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Kompetenzen im Berufsfeld Pflege. ²Er soll die Studierenden befähigen, mit wissenschaftlichen Methoden Aufgaben in der Pflege zu analysieren, selbstständig evidenzbasierte und praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und sie in der Pflege umzusetzen.
- (2) ¹Der Studiengang baut auf einem qualifizierten Berufsabschluss in einem Pflegefachberuf auf und geht davon aus, dass die Studierenden eine pflegerische Tätigkeit ausüben. ²Der Studiengang erweitert und vertieft die in Ausbildung und Beruf erworbenen Kompetenzen mit wissenschaftlichem Anspruch in den Schwerpunkten Klinische Pflege, Pflegemanagement (Stationsleitung), Geriatrische Pflege oder Rehabilitationspflege.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Kompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten. ²Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt elf Studiensemester.
- (2) Der Studiengang gliedert sich inhaltlich in fünf Modulbereiche mit spezifischen Kompetenzschwerpunkten, die sich ihrerseits in weitere Module unterteilen.
 1. ¹Der Modulbereich Pflegerische Grundlagen führt die Studierenden in die fachlichen Grundlagen von Pflege und Gesundheitswesen ein. ²Er umfasst Module, deren Kompetenzen regelmäßig in einer qualifizierten dreijährigen Ausbildung in einem Pflegeberuf erworben werden (Anrechnungsmodule) sowie Module zur Erweiterung und Vertiefung dieser Kompetenzen.
 2. ¹Der Modulbereich Pflegequalität und Pflegesteuerung erweitert und vertieft vorwiegend fachliche und methodische Kompetenzen zur Entwicklung und Steuerung qualitativ hochwertiger und innovativer Pflege insbesondere auch in komplexen Fallkonstellationen. ²Die Studierenden können hier einen Schwerpunkt in Klinischer Pflege, Pflegemanagement (Stationsleitung), Geriatrischer Pflege oder Rehabilitationspflege setzen.
 3. ¹Der Modulbereich Pflege- und Versorgungsforschung erweitert und vertieft Kompetenzen im Bereich der Pflegeforschung. ²Zum wissenschaftlichen Anspruch gehört die Kompetenz, sich in den aktuellen Forschungsstand zu pflegewissenschaftlichen Fragen einzuarbeiten und anwendungsorientierte Lösungskonzepte zu entwickeln.
 4. Der Modulbereich Anwendungskompetenzen dient der praktischen Anwendung und Erweiterung pflegerischer Kompetenzen.
 5. Die wissenschaftliche Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

- (3) ¹Der zeitliche Ablauf ist auf die Kompetenzschwerpunkte abgestimmt: ²Studienabschnitt I umfasst Kompetenzen zu pflegerischen Grundlagen und Anwendungskompetenzen einschließlich des Praxissemesters, die regelmäßig im Rahmen einer Berufsausbildung in einem Pflegeberuf erworben werden. ³Studienabschnitt II setzt den berufsbegleitenden Studienschwerpunkt im Modulbereich Pflegequalität und Pflegesteuerung auf die Schwerpunkte Klinische Pflege, Pflegemanagement (Stationsleitung), Geriatrische Pflege oder Rehabilitationspflege sowie auf den Modulbereich Pflege- und Versorgungsforschung. ⁴Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (4) Bei erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“ verliehen.

§ 4

Studienvoraussetzungen, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium im Studiengang „Pflege (berufsbegleitend)“ sind:
1. die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern
 2. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens drei Jahren Dauer mit Mindestnote gut (2,5) gemäß Krankenpflegegesetz, Altenpflegegesetz oder Pflegeberufegesetz.
- (2) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) Module umfassen im Regelfall eine oder zwei Lehrveranstaltungen, zu denen ein gemeinsamer Leistungsnachweis (Modulprüfung) zu erbringen ist.
- (2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Leistungspunkte gemäß dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Der Studiengang umfasst insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte.
- (3) ¹Pro Semester sind höchstens 20 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. ²Ein Leistungspunkt entspricht einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ³Beides berücksichtigt einerseits die durch die Berufstätigkeit eingeschränkte für das Studium verfügbare Zeit und andererseits den Kompetenzerwerb im Rahmen der vorangegangenen Ausbildung und der Berufstätigkeit. ⁴Unterstützt wird das berufsbegleitende Studium durch begleitende sowie vor- und nachbereitende Strukturen, etwa Studienbriefe und E-Learning-Angebote.
- (4) ¹Die Module und Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen sind in den Modulübersichten festgelegt, die als Anlage 1 Teil dieser Prüfungsordnung ist. ²Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, trifft die weiteren Festlegungen das Modulhandbuch.
- (5) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Schwerpunktpflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Schwerpunktpflichtmodule sind für das Studium eines Schwerpunkts verbindlich.
 3. ¹Wahlpflichtmodule sind weitere Module aus dem Studienangebot der Wilhelm Löhe Hochschule. ²Anlage 2 enthält einen Katalog von Wahlpflichtmodulen für den Schwerpunkt Klinische Pflege. ³Die Prüfungskommission des Studiengangs kann weitere Wahlpflichtmodule zulassen.

4. Im Schwerpunkt Klinische Pflege sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten (ECTS) zu wählen; in den übrigen Schwerpunkten die Schwerpunktpflichtmodule.

§6

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) ¹Der Studiengang umfasst Module im Umfang von 80 ECTS-Leistungspunkten, für die Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden, die regelmäßig außerhalb des Hochschulwesens im Rahmen einer qualifizierten dreijährigen Berufsausbildung gemäß Krankenpflegegesetz, Altenpflegegesetz oder Pflegeberufegesetz erworben werden. ²Diese Module sind in der Modulübersicht (Anlage 1) als Anrechnungsmodule gekennzeichnet.
- (2) Zuständig für die Anrechnung ist die Prüfungskommission des Studiengangs.
- (3) ¹Der Antrag auf Anrechnung ist mit der Bewerbung für den Studiengang einzureichen. ²Dem Anrechnungsantrag ist ein Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Berufsausbildung (Abschlusszeugnis) mit Mindestnote gut (2,5) gemäß der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Berufsgesetze beizufügen. ³Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden die Anrechnungsmodule pauschal ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“ anerkannt.
- (4) ¹Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen zu anderen Modulen gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der WLH. ²Insbesondere darf auch unter Berücksichtigung der Anrechnungsmodule nicht mehr als die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen beruhen.

§ 7

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Fachgebiet beherrschen und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden können.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn alle Anrechnungsmodule sowie Module mit mindestens 60 weiteren ECTS-Leistungspunkten erbracht wurden.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer der WLH über den Prüfungsausschuss. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Studierenden können das Thema der Bachelorarbeit mit Einverständnis der Prüferin oder des Prüfers bis sechs Wochen nach dem Ausgabetag präzisieren. ⁴Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten. ⁵Bei von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ist auf Antrag der Studierenden bei der Prüfungskommission und nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen zu verlängern. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit ist zweimal in Maschinschrift, gebunden und paginiert sowie als PDF-Dokument einzureichen. ³Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ⁴Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde.

- (5) ¹Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der durch den Prüfungsausschuss bestellt wird. ²Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorliegen. ³Sofern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird oder sofern die Prüferin oder der Prüfer nicht Hochschul-lehrerin oder Hochschullehrer der WLH ist, ist die Arbeit durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der WLH ist und vom Prüfungsausschusses bestellt wird. ⁴Bei unterschiedlicher Bewertung ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Studierenden haben das Recht, das Thema einmal ohne Angabe von Gründen zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 8

Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
1. in allen nach Anlage 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prä-dikat „mit Erfolg“ und/oder „bestanden“ erzielt wurde und
 2. insgesamt 210 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Zum Prüfungsgesamtergebnis tragen die Noten aller Module mit dem Gewicht der zu-geordneten Leistungspunkte bei. ²Abweichend davon gehen Anrechnungsmodule nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.
- (3) Bei Studierenden, die alle Module eines Schwerpunkts erfolgreich bestanden haben, wird der Schwerpunkt im Zeugnis vermerkt.

§ 9

Fachstudienberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des dritten Semesters des Studienabschnitts II ohne die Anrechnungsmodule weniger als 20 ECTS erbracht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang „Pflege (berufsbegleitend)“ wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Für die Aufgabenzuweisung gilt § 3 der APO.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Die Erste Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab diesem Zeitpunkt beginnen.

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang Pflege (berufsbegleitend)

Modul-Nr.	Modultitel Lehrveranstaltung	Prüfung	Art	SWS	ECTS
1	Pflegerische Grundlagen				
PD 1.11	Pflegerische Grundlagen 1) Grundlagen der Pflege	Klausur (120 Min.)	PM A*	-	10
PD 1.12	Medizinische Grundlagen I 1) Medizinische und diagnostische Grundlagen I	Klausur (120 Min.)	PM A*	-	10
PD 1.13	Grundlagen des Gesundheitswesens 1) Grundlagen Sozial – und Gesundheitswesens	Klausur (120 Min.)	PM A*	-	10
PD 1.14	Berufliches Handeln in Pflege und Versorgung 1) Grundlagen beruflichen Handelns in der Pflege	Klausur (120 Min.)	PM A*	-	10
PD 1.15	Medizinische Grundlagen II 1) Medizinische und diagnostische Grundlagen II	Klausur (120 Min.)	PM A*	-	10
PD 1.21	Pflegemodelle 1) Pflegetheorien 2) Assessment	Klausur (60 Min.)	PM S	2,5	5
PD 1.22	Gesundheitsversorgung 1) Prävention und Gesundheitsförderung 2) Neue Versorgungsformen	Referat (15 Min.)	PM S	2,5	5
PD 1.23	Gesundheitswesen und Ethik 1) Gesundheitswesen und –politik 2) Geschichte und Ethik in der Pflege	Klausur (60 Min.)	PM S	2,5	5
PD 1.24	Recht im Gesundheitswesen 1) Recht	Portfolio (20 Seiten)	PM S	2,5	5
PD 1.25	Kommunikation und Beratung 1) Kommunikation und Konfliktmanagement 2) Anleitung und Beratung 3) Teamarbeit und Vernetzung	Performanzprüfung (15 Min.)	PM S	3,0	7
2	Pflegequalität und Pflegesteuerung				
PD 2.11	Pflegedokumentation und –information 1) Pflegedokumentation und –information	Klausur (60 Min.)	PM WS	3,0	5
PD 2.12	Care- und Casemanagement 1) Care- und Casemanagement	Klausur (60 Min.)	PM WS	3,0	5
PD 2.13	Pflegehandlungen 1) Pflegehandlungen	Referat (15 Min.)	PM WS	3,0	5
PD 2.14	Projekt- und Prozesssteuerung 1) Projekt- und Prozessmanagement 2) Angewandtes Projekt- und Prozessmanagement	Portfolio (20 Seiten)	PM S	4,5	9
PD 2.15	Qualitätsmanagement 1) Qualitätsentwicklung in der Pflege	Klausur (60 Min.)	PM V	3,5	5
PD 2.16	Innovationen in der Pflege 1) Innovation und Technologie in der Pflege 2) Veränderungsmanagement	Portfolio (20 Seiten)	PM S	4,5	9
PD 2.17	Komplexe Fallkonstellationen 1) Komplexe Fallkonstellationen	Performanzprüfung (15 Min.)	PMK S	2,5	5

Modul-Nr.	Modultitel Lehrveranstaltung	Prüfung	Art		ECTS
PD 2.18	Spezifische Pflegesettings 1) Pflege in besondere Pflegesituationen	Essay (10 Seiten)	PMK S	2,5	5
PD 2.19	Kultursensible Pflege 1) Kulturelle Vielfalt in der Pflege	Referat (15 Min.)	PMK S	2,5	5
PD 2.21	Betriebswirtschaftslehre in Gesundheitseinrichtungen 1) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Klausur (60 Min)	PMS V	3,5	5
PD 2.22	Personalplanung in Pflegeeinrichtungen 1) Personalplanung in Pflegeeinrichtungen	Portfolio (20 S.)	PMS V	3,5	5
PD 2.23	Personalentwicklung 1) Personalentwicklung	Essay (10 Seiten)	PMS WS	3,0	5
PD 2.24	Führen und Leiten 1) Führen und Leiten	Referat (15 Min.)	PMS WS	3,0	5
BB 2.43	Vertieftes Qualitätsmanagement 1) Vertieftes Qualitätsmanagement	Mündliche Prüfung (15 Min.)	PMS V	3,5	5
BB 2.41	Pflege älterer Menschen und Dementia Care 1) Gerontopsychiatrie und Dementia Care	Referat (15 Min.)	PMG S	2,5	5
BB 2.42	Palliative Care 1) Palliative Care	Mündliche Prüfung (15 Min.)	PMG WS	3,0	5
B 3.05	Technik im Gesundheitswesen 1) Medizintechnik und E-Health	Essay (10 Seiten)	PMR S	2,5	5
BB 6.12	Gesundheitsschulung und -beratung 1) Gesundheitsschulung und -beratung	Performanzprüfung (15 Min.)	PMR WS	3,0	5
3	Pflege- und Versorgungsforschung				
PD 3.11	Wissenschaftliches Arbeiten 1) Wissenschaftliches Arbeiten 2) Pfl egetagebuch I	Portfolio (20 Seiten)	PM S	2,5	5
PD 3.12	Statistik und Epidemiologie 1) Statistik 2) Epidemiologie	Klausur (60 Min.)	PM S	2,5	5
PD 3.13	Forschungsmethoden 1) Qualitative und Quantitative Forschung	Essay (10 Seiten)	PM S	2,5	5
PD 3.14	Angewandte Pflegeforschung 1) Evidence Based Nursing 2) Praktische Pflegeforschung	Projektarbeit	PM S	6,0	12
PD 3.15	Bachelorkolloquium	Referat (15 Min.)	PM WS	1,0	3
4	Anwendungskompetenzen				
PD 4.14	Pflegepraxis 1) Angeleitete Praxis	Projektarbeit	PM A*	-	30
5	Abschlussarbeit				
PD 5.11	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	PM	2,0	10

*: Anrechnungsmodul gemäß § 6.

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modultitel Lehrveranstaltung	Prüfung	Art	SWS	ECTS
BB 1.23	Sozialwirtschaft 1) Grundlagen der Sozialwirtschaft	Klausur (60 Min.)	WP WS	3,0	5
BB 2.41	Pflege älterer Menschen und Dementia Care 1) Gerontopsychiatrie und Dementia Care	Referat (15 Min.)	WP S	2,5	5
BB 2.42	Palliative Care 1) Palliative Care	Mündliche Prüfung (15 Min.)	WP WS	3,0	5
BB 2.43	Vertieftes Qualitätsmanagement 1) Vertieftes Qualitätsmanagement	Mündliche Prüfung (15 Min.)	WP V	3,5	5
BB 2.33	Current Issues 1) Aktuelle Entwicklungen in Pflege und Versorgung	Essay (10 Seiten)	WP S	2,5	5
B 3.05	Technik im Gesundheitswesen 1) Medizintechnik und E-Health	Essay (10 Seiten)	WP S	2,5	5
BB 6.43	Gesundheitsschulung und -beratung 1) Gesundheitsschulung und -beratung	Performanzprüfung (15 Min.)	WP WS	3,0	5
BB 6.12	Einführung in die Didaktik 1) Einführung in die Didaktik	Klausur (60 Min.)	WP S	2,5	5
PD 4.13	Praxisreflektion 1) Praxisreflektion	Portfolio (30 Seiten)	WP WS	3,0	10

Verzeichnis der Abkürzungen:

ECTS	Leistungspunkte nach European Credit Transfer and Accumulation System
PM	Pflichtmodul aller Schwerpunkte
PMK	Pflichtmodul der Schwerpunkte Klinische Pflege, Geriatrische Pflege und Rehabilitationspflege
PMG	Schwerpunktpflichtmodul Geriatrische Pflege
PMR	Schwerpunktpflichtmodul Rehabilitationspflege
PMS	Schwerpunktpflichtmodul Pflegemanagement (Stationsleitung)
WP	Wahlpflichtmodul
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
WS	Workshop
A*	Anrechnungsmodul gemäß § 6